

So scheint es wirklich a priori festzustehen, daß nunmehr auch der italienische Autor oder sein Rechtsnachfolger die Dritten, d. h. früheren Übersetzern gegenüber einschränkende Bestimmung des deutsch-belgischen Vertrages auf Grund der Meistbegünstigung für sich in Anspruch nehmen dürfe. Nun können sich aber die deutschen Gerichte darauf berufen, daß eine Übersetzung des deutsch-belgischen Vertrages promulgiert wurde und in derselben die Worte «sans autorisation» gleichwie im deutsch-italienischen Vertrage mit «erlaubter Weise» wiedergegeben sind. Diese Gerichte werden somit die deutsche, dem völligen Sich-ausleben-lassen der früheren, auch ohne Zustimmung des Autors verfaßten Übersetzung günstige Auslegung anwenden; ein Vorstoß italienischer Autoren auf dieser Grundlage hat somit keine Aussicht auf Erfolg. Immerhin ist es zu bedauern, daß eine solche Frage überhaupt auftauchen kann und daß die scheinbar unbedeutende Abweichung, wie aus obigem hervorgeht, nicht gerade zur Rechtsicherheit beiträgt.

Rechtsquellen. — Der Vertrag tritt an Stelle des früheren Vertrages vom 12. Dezember 1883, der abgeschafft wird, und ist bestimmt, die revidierte Berner Übereinkunft zu ergänzen, so daß auch hier als Rechtsquellen für die Bestimmung des urheberrechtlichen Verhältnisses zu befragen sind: einmal die revidierte Berner Übereinkunft, sodann die weitergehenden Bestimmungen des neuen Vertrages und die von demselben herbeigezogenen Landesgesetze (für Belgien das Gesetz vom 22. März 1886), endlich die einer dritten Macht vom 12. Juli 1908 an eingeräumten neuen Vorteile oder Vorzüge im Urheberrechtsschutz gemäß der Meistbegünstigungsklausel. Über die Frage der Rückwirkung werden wir am Schlusse uns noch besonders aussprechen.

II.

Die Einzelbestimmungen.

1. Zusammenfassung der Schutzvorschriften.

Die Ausdehnung des nunmehr eingeräumten Schutzes brauchen wir nach der Analyse der beiden Vorgänger und nach der Darlegung des gesetzlichen Zustandes in Deutschland nur kurz unter hauptsächlichlicher Betonung der Rechtslage in Belgien zusammenzufassen.

In den räumlichen Schutzbereich des Sondervertrages sind nach dem Prinzip der Nationalität des Werkes nur die in Deutschland oder Belgien zum ersten Male veröffentlichten Werke inbegriffen, so daß dieser Schutzbereich nunmehr enger gezogen ist, da er unter dem früheren Vertrage alle in der Heimat geschützten Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf den Erscheinungsort des Werkes, somit alle Belgier oder Deutschen, auch diejenigen, die ihr Werk irgendwo im Ausland erscheinen ließen, umschlossen hatte. Immerhin ist auch so der Vertrag von bedeutendem Vorteile insbesondere für unionsfremde Autoren, nämlich für Österreicher, die ihre Werke in Deutschland zum ersten Male erscheinen lassen, indem sie dadurch den über die Berner Konvention hinausgehenden Sondervertragschutz gleich auch noch in Belgien, Frankreich und Italien genießen. Ebenso bringt es den Holländern nur Vorteile, wenn sie ihre Werke zuerst in Belgien veröffentlichen und so der Vorteile des neuen deutsch-belgischen Vertrages in Deutschland teilhaftig werden.

Das zeitliche Geltungsgebiet wird beschränkt durch die in den beiderseitigen Beziehungen anwendbaren kürzeren oder geringeren Schutzfristen, die Deutschland aufgestellt hat, und zwar sowohl für die Werke im allgemeinen (dreißig Jahre p. m. a. statt der fünfzig Jahre p. m. a. des belgischen Gesetzes), als im einzelnen für die Photographien (nur zehn Jahre), für die nachgelassenen Werke (nur zehn Jahre statt der fünfzig Jahre vom Tage der

treiben und auszuführen. Letztere Bestimmung ist, wie die deutsche Denkschrift richtig betont, angenommen worden, «um die Interessen eines Übersetzers zu wahren, der seine Arbeit bis zum Inkrafttreten der neuen Übereinkunft noch nicht vollendet hatte», nicht aber die Interessen des Autors.

Veröffentlichung, Darstellung, Aufführung oder Ausstellung an, welche das belgische Gesetz vorschreibt) und für die anonym und pseudonym verbleibenden Werke Schutz nur bis dreißig Jahre nach der Veröffentlichung statt der im belgischen Gesetze vorgesehenen fünfzig Jahre nach dem Tode des Verlegers).

Die prozessuale Geltendmachung des Schutzes ist von allem Förmlichkeitszwang befreit, was bei der Förmlichkeitsimmunität der beiden Länder schon dem jetzigen Rechtsstand im allgemeinen entspricht, im besonderen aber immerhin den belgischen nachgelassenen Werken, die jetzt unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts eingetragen werden müssen, zugute kommt.

Die geschützten Werke umfassen mit namentlicher Hervorhebung die Photographien. In Belgien werden dieselben nach folgendem, in einem der neuesten Urteile (Zivilgericht Brüssel, 3. Februar 1904) enthaltenen Grundsatz geschützt: «Das Gesetz vom 22. März 1886 schützt jedes einen künstlerischen Charakter tragende Werk, welches auch immer der Vorgang zu seiner Herstellung sei; die photographischen Abbildungen können deshalb auf die gleiche Stufe der Kunstwerke gestellt werden, sofern ihr Urheber eine geistige Idee verwirklicht und dem von ihm ausgeführten Werke einen künstlerischen Stempel aufgedrückt hat» (siehe Droit d'Auteur, 1905, S. 61). Deshalb behalten sich die belgischen Gerichte jeweilen vor, zu untersuchen, ob es sich um eine «mechanische Produktion» oder um eine «künstlerische Schöpfung» handelt (siehe Zivilgericht Brüssel, 28. November 1906, Droit d'Auteur 1907, S. 50).

Sicherlich werden auch die nicht besonders erwähnten choreographischen Werke, welche weder die Doktrin noch die Gerichte in Belgien beschäftigt zu haben scheinen, nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

Werke der Baukunst werden, wenn sie ein individuelles Gepräge tragen, grundsätzlich auch in Belgien geschützt (Zivilgericht Lüttich, 7. Juni 1902, Droit d'Auteur 1902, S. 118).

Von den kunstgewerblichen Erzeugnissen heißt es im Artikel 21 des belgischen Gesetzes ausdrücklich: «Das durch gewerbliche oder kunstgewerbliche Verfahren vervielfältigte Kunstwerk unterliegt nichtsdestoweniger den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes». Diese Erzeugnisse sind also in beiden Ländern übereinstimmend geschützt.

Die Übersetzungen werden als nach dem Gesetze schutzfähige literarische Werke betrachtet (Bauvermans, Kommentar S. 127); das belgische Gesetz erwähnt sie aber nicht besonders, wie dies der Artikel 9 des früheren belgisch-deutschen Vertrages tat; ihr rechtmäßiger Charakter kommt für den Schutz nicht speziell in Betracht.

Die Entlehnungen werden durch das nunmehr auf Grund von Artikel 8 der Berner Übereinkunft gegenüber den Deutschen allein anwendbare belgische Gesetz in folgenden engen Schranken gehalten: «Art. 13. Das Urheberrecht schließt nicht das Recht aus, Zitate anzuführen, wenn dieselben zum Zwecke der Kritik, der Polemik oder des Unterrichts dienen».

Der vereinbarte volle Übersetzungsschutz entspricht schon dem Standpunkt der beiden Landesgesetze (belgisches Gesetz Art. 12), ebenso der von keinem besonderen Vermerk abhängige Schutz des Ausführungsrechts (belgisches Gesetz Art. 16) und damit der volle Schutz des Ausführungsrechts an Übersetzungen.

In bezug auf den Schutz des Zeitungs- und Zeitschrifteninhalts bildet nun Artikel 7 der revidierten Berner Übereinkunft die Norm für den vereinbarten Schutz; dieser bleibt, wie wir nachgewiesen haben, in einigen Punkten hinter dem aufgehobenen Vertrage, der hierin ganz dem früheren deutsch-französischen Vertrage entsprach, zurück. Der weitergehende Schutz des deutschen Gesetzes kommt den Belgiern nicht, wie den Amerikanern, zugute. Hinwieder gestattet das belgische Gesetz (Artikel 14) bloß den Zeitungen, aus anderen Zeitungen Artikel, die nicht mit einem Nachdruckverbot versehen sind, abzudrucken, aber gegen Quellenangabe. Somit ist nach belgischem Recht der gesamte Zeitschrifteninhalt geschützt; sodann ist es in Belgien auch